



Protokollauszug vom

09.01.2019

Departement Bau / Tiefbauamt:

Mattenbach, Büelhofweg bis Sägeweg; Sanierung und Revitalisierung (Projekt-Nr. 11501): Zustimmung Kenntnisnahme und Ausgabenfreigabe

IDG-Status: öffentlich

SR.19.5-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Projekt Mattenbach, Büelhofweg bis Sägeweg, Sanierung und Revitalisierung, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Budgetkredit im Betrag von 250'000.-- Franken für die nicht gebundenen Aufwendungen wird zu Lasten Projekt-Nr. 11501 für die Realisierung freigegeben.
3. Das Departement Bau, Tiefbauamt, wird beauftragt und ermächtigt, die öffentliche Planaufgabe für das Gewässerprojekt gemäss § 18 a. des Wasserwirtschaftsgesetzes, für die Festlegung des Gewässerraumes gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes durchzuführen, den Landerwerb respektive die Anpassungskosten den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern anzuzeigen sowie dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Projektfestsetzung einzureichen.
4. Das Departement Bau, Amt für Städtebau, wird beauftragt, die Aufhebung respektive die Anpassung der bestehenden kommunalen Gewässerabstandslinie innerhalb des Projektabschnittes im Rahmen des nächsten Revisionspakets der Nutzungsplanung zu überprüfen.
5. Dieser Beschluss wird am 17. Januar 2019 ordentlich veröffentlicht. Das Inserat für die öffentliche Auflage gemäss Ziffer 3 erscheint am 18. Januar 2019.

6. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt/Investitionsstelle, Immobilien; Departement Bau, Controlling und Finanzen, Amt für Städtebau, Tiefbauamt, Verkehrswege, Stadtentwässerung, Strasseninspektorat, Vermessungsamt; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, Stadtwerk.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Im Abschnitt des Mattenbachs (öffentliches Gewässer Nr. 300) vom Büelhofweg bis zum Sägeweg gibt es verschiedene Bereiche mit harten Uferverbauungen (Mauern, Steinblöcke etc.), die sich in einem schlechten Zustand befinden sowie teilweise erodierte Böschungen haben. Ebenfalls gibt es einen künstlichen Absturz, der die Fischdurchgängigkeit unterbricht. Der Bachunterhalt der Uferböschungen kann wegen schlechter Gewässerzugänglichkeit nur unzureichend durchgeführt werden. Die Anwohnerinnen und Anwohner der teils sanierungsbedürftigen privaten Uferverbauungen haben das Tiefbauamt der Stadt Winterthur kontaktiert, um gemeinsam den Missstand angehen zu können.

Aufgrund von Begehungen mit den städtischen und kantonalen Behörden wurde entschieden, dass die verschiedenen privaten und öffentlichen Anliegen in diesem Bachabschnitt mit einem ordentlichen Gewässerprojekt bearbeitet und bereinigt werden sollen.

### **2. Projektziele**

Mit dem Projekt sollen folgende Massnahmen zur Verbesserung der Situation realisiert werden:

- Rückbau bzw. Sanierung der Bauten in schlechtem Zustand
- Ökologische Aufwertung des Gewässers
- Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit
- Landerwerb der Uferböschungen und damit Klärung der Zuständigkeiten
- Sicherstellung des Bachunterhaltes durch ausreichende Zugänglichkeit
- Ausscheiden des Gewässerraums

### **3. Projektbeschreibung**

#### Wasserbauliche Sanierungsmassnahmen

Im Projektperimeter werden baufällige Ufermauern rückgebaut und durch Böschungen mit 2 : 3 ersetzt. Als Erosionsschutz werden formwilde Steinblöcke in den Böschungsfuss eingebaut und wo möglich mit Erdmaterial überdeckt. Ebenfalls als langfristigen Erosionsschutz erfolgt eine neue Bepflanzung im Bereich der Böschungsoberkante.

Am rechten Böschungsfuss wird der bestehende Blocksatz rückgebaut und durch lebende Faschinen ersetzt sowie ein langfristiger Erosionsschutz durch eine neue Bepflanzung vorgesehen.

Im Kurvenbereich wird die Bachsohle verbreitert und die Böschung an der rechten Seite abgeflacht. Durch eine neue Buhne und die dadurch nach rechts gelenkte Strömung werden die privaten Uferverbauungen geschützt.

Im untersten Projektabschnitt wird zudem der bestehende künstliche Absturz mit einer Höhe von ca. 1.2 m rückgebaut und durch eine neue, fischgängige Pendelrampe ersetzt.

#### Massnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit

Auf eine bauliche Erstellung eines linksseitigen Unterhaltsweges wird verzichtet. In Absprache mit dem Tiefbauamt und den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer ist linksseitig der neuen Böschungsoberkante ein Bewirtschaftungsstreifen mit einer Breite von 2.0 m innerhalb des Gewässerraumes vorgesehen. Dieser Streifen kann durch die Eigentümerinnen und Eigen-

tümer unter Einhaltung der Vorgaben des Gewässerraumes weiterhin genutzt werden. Rechtsseitig wird entlang der Böschungsoberkante die Gewässerzugänglichkeit weiterhin über die städtische Parzelle sichergestellt.

#### Gewässerraum und Gewässerabstandslinie

Gemäss aktuellem Gewässerschutzgesetz ist der Gewässerraum für den Mattenbach im Projektperimeter noch nicht rechtskräftig ausgeschieden. Die rechtskräftige Ausscheidung des Gewässerraumes innerhalb des Projektperimeters erfolgt zusammen mit dem vorliegenden Bauprojekt. Der Gewässerraum verläuft achsensymmetrisch und hat (aufgrund Angaben der Gerinnesohlenbreite) eine Gesamtbreite von 14.50 m.

Linksseitig besteht im Baugebiet eine Gewässerabstandslinie. Für die Aufhebung der Gewässerabstandslinie ist ein eigenes Verfahren mit Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat durchzuführen. Diese Gewässerabstandslinie liegt generell weiter weg von der Gewässerachse als der mit dem Projekt vorgesehene und nach der aktuellen Gesetzgebung dimensionierte Gewässerraum. Das Amt für Städtebau wird im Rahmen des nächsten Revisionspakets der Nutzungsplanung die Gewässerabstandslinie überprüfen und deren Aufhebung respektive Anpassung dem Stadtrat und Grossen Gemeinderat beantragen. Damit werden die baurechtlichen Vorgaben auf den privaten Baulandparzellen zeitnah geklärt und bereinigt.

#### **4. Landerwerb**

Wie bei Gewässerprojekten üblich werden die Eigentumsverhältnisse bereinigt und damit auch die Zuständigkeiten des Unterhalts geklärt. Mit dem Bauprojekt werden deshalb beidseitig die notwendigen Gerinne- und Uferflächen mindestens bis zur geplanten Böschungsoberkante von den privaten Eigentümerinnen Eigentümern wie auch vom Bereich Immobilien der Stadt Winterthur erworben. Die erworbenen Flächen sind voraussichtlich zu einer einzigen Gewässerparzelle zusammenzufügen und dem AWEL abzutreten.

Als Entschädigung für die Landabtretung der Privaten an die Gewässerparzelle sind einheitlich 50 Fr./m<sup>2</sup> vorgesehen und grösstenteils bereits vereinbart worden. Das Land der Immobilien der Stadt Winterthur (rechtsseitig des Mattenbachs) befindet sich bereits im Verwaltungsvermögen, weshalb dieses dem Projekt kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

#### **5. Vernehmlassungen**

Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten internen und externen Stellen erarbeitet. Die Stellungnahmen der Vernehmlassung können der Beilage entnommen werden und sind im vorliegenden Projekt berücksichtigt. Die falschen Eigentumsangaben betreffend Swisscom und UPC wurden korrigiert und das den Bach querende Elektrotrasse ist von den Bauarbeiten nicht direkt betroffen. Das Tiefbauamt wird zusammen mit dem Bereich Immobilien die Anpassung des Pachtvertrages angehen.

Zudem fanden mehrere Besprechungen mit den direktbetroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern statt und deren Anliegen konnten weitgehend berücksichtigt werden. Vier der fünf direkt betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer haben der Landabtretung bereits zugestimmt. Die Verhandlungen mit der letzten Partei sind ebenfalls weit fortgeschritten und eine Zustimmung aufgrund der baldigen Überprüfung der Gewässerabstandslinie (siehe Projektbeschreibung) steht in Aussicht.

## 6. Kosten

Die Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen:

0 Grundstücke	Fr.	23'000.—
1 Bauwerke	Fr.	190'000.—
2 Diverses	Fr.	10'000.—
3 Dienstleistungen	Fr.	77'000.—
4 Eigenleistungen Bauherr	Fr.	12'000.—
7 Aufwandsminderungen	- Fr.	24'000.—
8 Reserven und Rundung	Fr.	<u>12'000.—</u>
Total Kostenvoranschlag	Fr.	<u>300'000.—</u>
Stadtratsreserve*	Fr.	<u>0.—</u>
Gesamtkosten	Fr.	<u>300'000.—</u>
abzüglich bereits genehmigter Projektierungskredit	Fr.	<u>50'000.—</u>
Total Ausgabenfreigabe	Fr.	<u>250'000.—</u>

Detaillierte Angaben können dem Kostenvoranschlag entnommen werden.

\* Im vorliegenden Projekt wird auf die Stadtratsreserve gemäss § 61 VVFH in der Höhe von 10 - 15 % der Baukosten verzichtet, weil der Kostenvoranschlag eine hohe Genauigkeit aufweist und Projektabweichungen unwahrscheinlich sind.

## 7. Finanzierung

Die Revitalisierung von Fliessgewässern ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Deshalb kann mit Beiträgen von Bund und Kanton von mindestens 45 % an die anrechenbaren Kosten gerechnet werden.

Zusätzlich sind bei diesem Projekt die Kosten der Massnahmen in den Privatparzellen anteilig von den davon profitierenden Grundeigentümern mitzutragen.

Gesamtkosten (ohne Aufwandsminderung)	Fr.	324'000.—
Kostentragung Private	Fr.	24'000.—
Beiträge Bund und Kanton	Fr.	<u>135'000.—</u>
Voraussichtlich verbleibende Kosten z. L. Stadt Winterthur	Fr.	<u>165'000.—</u>

## 8. Öffentliche Planaufgabe

Gemäss § 18 a. des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) sind bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern vor der Festsetzung durch den Kanton während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und soweit darstellbar auszustecken. Gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt ist auch der Plan des Gewässerraums für den Mattenbach gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 aufzulegen.

Dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) wurde das vorliegende Projekt samt Gewässerraum zur Prüfung zugestellt. Das Tiefbauamt wird nach der Freigabe der Planaufgabe durch den Kanton diese durchführen und anschliessend dem Kanton zur Festset-

zung einreichen. Allfällige Einsprachen werden durch das Tiefbauamt und den Kanton (AWEL) gemeinsam bearbeitet.

Die vom Landerwerb, der Festlegung des Gewässerraumes und der Kostenbeteiligung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erhalten, auch wenn bereits eine Einigung zum Landerwerb und zur Kostenbeteiligung besteht, eine persönliche Anzeige über die vorgesehenen Massnahmen.

## **9. Termine**

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Projektzustimmung durch den Stadtrat:	Januar 2019
Öffentliche Planaufgabe:	bis spätestens Februar 2019
Projektfestsetzung durch Kanton:	April 2019
Baubeginn:	Sommer 2019

## **10. Kommunikation**

Das Inserat für die öffentliche Auflage erscheint am 18. Januar 2019.

## **11. Veröffentlichung**

Dieser Beschluss wird ordentlich am 17. Januar 2019 veröffentlicht.